



Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Sachsen
vertreten durch den
Sächsischen Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit

- Freistaat -

und der

Wismut GmbH
Jagdschänkenstraße 29
09117 Chemnitz
vertreten durch die Geschäftsführung

- Wismut -

zur Regelung der Projektträgerschaft der Wismut nach § 2 des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) - Projektträgervereinbarung Wismut-Altstandorte -.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen haben am 5. September 2003 ein Verwaltungsabkommen zu den sächsischen Wismut-Altstandorten (VA-Wismut-Altstandorte) abgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 2 VA-Wismut-Altstandorte übernimmt der Freistaat Sachsen die Verantwortung für die Durchführung der Sanierung von Wismut-Altstandorten. Die Wismut GmbH ist nach § 2 Abs. 1 VA-Wismut-Altstandorte Projektträger für die Sanierung der Wismut-Altstandorte.

Der Freistaat Sachsen und die Wismut GmbH im Benehmen mit ihrem Gesellschafter vereinbaren die nachfolgenden Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Sanierungsverantwortlichem und Projektträger:

§ 1

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Der Freistaat stellt Wismut die gemäß § 1 Abs. 2 VA-Wismut-Altstandorte auf ihn entfallenden finanziellen Mittel zur Verfügung (Finanzierungszusage). Die Finanzierung erfolgt durch einen jährlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltsrechtes. Das Sächsische Oberbergamt ist die durch den Freistaat eingesetzte bewirtschaftende Stelle.
- (2) Den anderen Teil der finanziellen Mittel nach § 1 Abs. 1 VA-Wismut-Altstandorte erhält die Wismut vom Bund.
- (3) Die Finanzierung des Freistaates bezieht sich auf die in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden bestimmten Projekte, die auch überjährig sein können. Zwischen der Finanzierung einzelner Projekte besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit. Die Erbringung projektübergreifender Leistungen und allgemeiner Verwaltungsaufgaben für den Sanierungsbeirat sind jährlich in einem gesonderten Projekt auszuweisen.
- (4) Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Aufwendungen sind der Wismut zufließende Vorsteuerabzugsbeträge sowie sonstige Drittmittel und Zinserträge entsprechend Absatz 5 projektbezogen nicht zu berücksichtigen. Soweit Wismut bei Durchführung der Sanierungsprojekte nicht umsatzsteuerfrei bleibt, ist auch die anfallende Umsatzsteuer erstattungsfähig. Sollte die Finanzverwaltung Wismut zur Nachentrichtung von Umsatzsteuern heranziehen, wird der Freistaat im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets diese Beträge erstatten.
- (5) Die Mittel können durch Wismut beim Oberbergamt auf Grundlage des voraussichtlichen Bedarfs in zweimonatlichen Abständen, beginnend zum 01.02. und letztmalig zum 01.12. eines jeden Jahres abgerufen werden. Wismut verpflichtet sich, während dieser Zeit nicht verbrauchte Mittel zu marktüblichen Konditionen verzinslich anzulegen.

§ 2 Aufgaben der Wismut

Die Wismut handelt als Projektträger im eigenen Namen unter Beachtung der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. In allen schriftlichen Unterlagen wird der Hinweis „Projektträger des Freistaates Sachsen für die Sanierung der Wismut-Altstandorte“ aufgenommen.

Die Wismut übernimmt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Durchführung des VA-Wismut-Altstandorte folgende Aufgaben:

1. Übernahme von Sekretariats-/Verwaltungsaufgaben für den vom Freistaat zu berufenden Sanierungsbeirat nach Maßgabe dessen Geschäftsordnung;
2. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Sanierungsbeirat mit Prioritäten, Vorgehensweisen und voraussichtlichen Kosten für einen jährlichen und einen mittelfristigen (3 Jahre) Sanierungsplan – Projektlisten -;
3. Projektabwicklung in Form der Gesamtprojektsteuerung sowie Erbringung von Planungs- und Ausführungsleistungen in den Grenzen des § 2 Abs. 2 VA-Wismut-Altstandorte;
4. regelmäßige Berichterstattung an den Sanierungsbeirat über den Fortschritt der einzelnen Vorhaben und die Inanspruchnahme der bewilligten Mittel sowie Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
5. Vorlage eines Finanzierungsplans mit Erläuterungen zu den Mengen und Wertansätzen (inklusive Gemeinkosten ohne Berücksichtigung eines kalkulatorischen Gewinns) für die auszuführenden Sanierungsaufgaben;
6. Erstellung eines Verwendungsnachweises als Bestandteil der jährlichen Abrechnung der Aufwendungen erfolgt sowohl für abgeschlossene als auch laufende Projekte.

§ 3 Bereitstellung von Unterlagen

- (1) Der Freistaat stellt Wismut im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle bei seinen Behörden verfügbaren, relevanten Informationen und Unterlagen für die Planung, Genehmigung und Ausführung, die Wismut zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Projektträger benötigt, unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Wismut stellt ebenfalls alle vorhandenen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung, die für die Sanierungsarbeiten notwendig sind.

§ 4

Vertraulichkeit, Wettbewerbsneutralität, Datenschutz, Verpflichtung

Wismut hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Mitarbeiter und Beauftragten den Verpflichtungen zu Wettbewerbsneutralität und Vertraulichkeit nachkommen und die vereinbarten und jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen anwenden.

Insbesondere hat Wismut die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.

§ 5

Gewährleistung/Haftung

- (1) Wismut hat ihre Aufgaben als Projektträger nach dem Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auszuüben.
- (2) Die Haftung der Wismut gegenüber dem Freistaat für Schäden, die sie in Durchführung dieser Vereinbarung und bei der Übernahme von Sanierungsaufgaben verursacht, richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Das gilt ebenso bei der Vergabe an Dritte.
- (3) Der Freistaat stellt die Wismut von Ansprüchen Dritter frei und nimmt sie auch selbst nicht in Anspruch. Dies gilt nicht soweit die Wismut vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- (4) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Fälle, in denen Dritte Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche geltend machen, obliegt der Wismut in Abstimmung mit dem Freistaat.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2012. Eine etwaige Kündigung hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Bereits bestätigte Sanierungsprojekte bleiben von der Kündigung unberührt und werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgewickelt. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung ist hiervon unberührt.

§ 7

Vertragsänderungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich bei Änderungen des Verwaltungsabkommens vom 5. September 2003 diese Projektträgervereinbarung entsprechend anzupassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

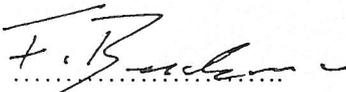
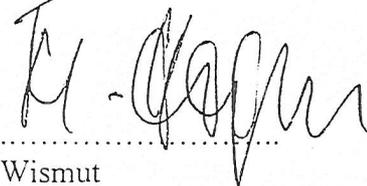
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betroffenen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst gleich kommen oder die Lücke im gleichen Sinn schließen.

§ 8

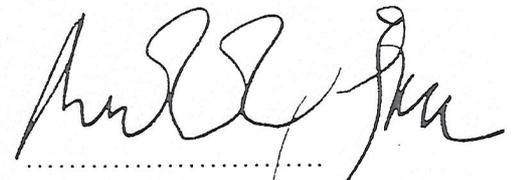
Gerichtsstandsvereinbarung

Der Gerichtsstand für zivilrechtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Berlin, den 6. September 2003


.....

.....

Wismut
Gesellschaft mit beschränkter Haftung


.....
Freistaat Sachsen
Sächsischer Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit